

Amtstafel

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Gewerbe & Grundverkehr

Karin Grünauer

Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5484
bh.la.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-BA-3994/1/3-2024

Landeck, 26.07.2024

Andreas Mark, Serfaus;

**Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung für das Appartementhaus „Ferienresidenz Malbrett“
auf Gst. 2484/1, GB Serfaus;**

Bekanntgabe

Herr Andreas Mark hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für folgendes Projekt angesucht:

Kurzbeschreibung des Projektes:

Das auf Gst. 2484/1, GB Serfaus, bestehende Appartementhaus soll zukünftig als Gastgewerbebetrieb betrieben werden. Das Appartementhaus wird als „Ferienresidenz Malbrett“ bezeichnet. Die Betriebsräumlichkeiten erstrecken sich über 5 Geschosse (Untergeschoss, Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss und Dachgeschoss) und stellen sich im Detail wie folgt dar:

Im Untergeschoss wird die Tiefgarage mit einer Fläche von ca. 350 m² eingerichtet. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt über eine Rampe vom Erdgeschoss aus.

Im Erdgeschoss werden 2 Apartments mit je 4 Gästebetten und je einer Saunakabine und einem Ofen eingerichtet. Weiters sind im Erdgeschoss der Technikraum für die Heizung, der Pelletslagerraum sowie das Lager 1 und Lager 2 vorgesehen.

*Für die Beherbergung der Gäste stehen weiters 2 Apartments, dessen Räumlichkeiten sich über das 1. und 2. Obergeschoss erstrecken, mit jeweils 8 Gästebetten und einem Ofen zur Verfügung. Für diese zwei Apartments wird im Dachgeschoss ein Wellnessbereich eingerichtet. Der Wellnessbereich umfasst einen Ruhebereich, eine Dusche, einen Technikraum, ein Dampfbad, eine WC-Anlage und eine Saunakabine sowie eine Liegeterrasse. Das Appartementhaus verfügt im Gesamten über **24 Gästebetten**.*

Die Beheizung des Betriebsgebäudes erfolgt über eine Pelletsfeuerungsanlage.

Im Einzelnen wird auf die zur Genehmigung eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

Da dieses Projekt die Voraussetzungen gemäß **§ 359 b Abs. 1 und 2 GewO 1994 in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten BGBl. Nr. 850/94, in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999**, erfüllt, hat die Gewerbebehörde die Angelegenheit im so genannten vereinfachten Verfahren (ohne mündliche Verhandlung mit den Nachbarn des Betriebes) zu erledigen.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Referat Gewerbe & Grundverkehr zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn bis längstens **07.08.2024** von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Absatz 2 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Ergeht an:

1. die **Gemeinde Serfaus** mit dem Ersuchen, folgende Veranlassungen zu treffen, **per E-Mail**

- A) Anschlag der Bekanntgabe an der **Amtstafel der Gemeinde** (§ 356 GewO 1994 iVm. § 41 AVG)
- B) Anschlag der Bekanntgabe auf dem **Betriebsgrundstück** und in den der Betriebsanlage **unmittelbar benachbarten Häusern** (1. Nachbarschaftsring).
Die Eigentümer der betreffenden Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Anstelle des Anschlags kann diese Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen (§ 356 Abs. 1 GewO 1994).
- C) Die mit dem Anschlage- und Abnahmevermerk versehene Bekanntgabe, der Zustellnachweis über die persönliche Verständigung der Nachbarn sowie eine Liste jener Häuser, in denen die Bekanntgabe angeschlagen wurde, mögen im Postwege an die Bezirkshauptmannschaft Landeck übermittelt werden.
- D) **Verständigung** des zuständigen Abwasserverbandes (Kanalisationsunternehmen) durch Übermittlung einer Kundmachung.

2. Verlautbarung der Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Landeck (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-landeck/>)

Für den Bezirkshauptmann

Karin Grünauer